

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	10 (1912-1913)
Heft:	6
Artikel:	Bundesgerichtlicher Entscheid von 3. Mai 1912, Zürich c. Bern i. S. Armentransportkosten
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-837728

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einzelnen konkreten Verhältnisse wird maßgebend sein, sowie Quantität und Qualität der für die Ausführung verfügbaren Kräfte. In dieser Hinsicht darf der Wert und die Bedeutung der internationalen Zusammenkünfte nicht übersehen werden, so wenig ihnen ihre Notwendigkeit abgesprochen wird. A.

Trinkerfürsorgestellen.

Trotzdem die Bewegung gegen den Alkoholismus immer weiter um sich greift, gibt es zahlreiche Familien, die unter der Trunksucht eines Familienangehörigen zu leiden haben, und man fragt sich oft, wie man in den einzelnen Fällen Hilfe bringen kann. Meistens ist man um Rat verlegen.

Eine Art der Hilfeleistung, die noch zu wenig bekannt ist, bieten die sog. Trinkerfürsorgestellen, deren es im Ausland viele, in der Schweiz bis jetzt vier gibt.

So einfach und anspruchslos die Tätigkeit dieser Bureaux Unbeteiligten erscheinen mag, so leisten sie doch sehr wertvolle Dienste.

Die Trinkerfürsorgestellen vermitteln zwischen den Alkoholfranken und den betreffenden Heilanstalten, sie beraten die Angehörigen des Trinkers und erleichtern den Verkehr der Abstinenzvereine mit solchen Familien; sie stehen im Verkehr mit den Behörden (Armenpflegen, Gerichtsbehörden, Waisenämter), die ihnen Fälle zuweisen.

Um weitere Kreise für die ersprießliche Tätigkeit der Trinkerfürsorgestellen zu interessieren und die Erfahrungen, die bisher in der Schweiz und anderswo gemacht wurden, zu verwerten, veranstaltet die Schweizerische Zentrale zur Bekämpfung des Alkoholismus (Schweizerisches Abstinenzsekretariat, Lausanne) Samstag, den 8. März eine Erste deutsch-schweizerische Trinkerfürsorgekonferenz in Zürich. Sie findet vormittags von 10—12 und nachmittags von 2—4 Uhr im Schwurgerichtssaal, im Obmannamt (am Hirschengraben) statt. Von medizinischen Standpunkt aus wird die Frage durch Dr. Schneiter, Zürcher Arzt, behandelt werden. Der Leiter der zürcherischen Trinkerfürsorgestelle, Ernst Sigg, wird über die Tätigkeit der Trinkerfürsorgestellen berichten; am Nachmittag wird Dr. Frank, Zürich, über die Beziehungen zwischen Alkoholismus und Armenpflege sprechen; das Thema von Frau Pfarrer Hoffmann, Genf, lautet: „Die Aufgabe der Frau in der Trinkerfürsorge.“ Eine allgemeine Diskussion soll sich anschließen. Privatpersonen und Gesellschaften, namentlich die Vertreter der Behörden (Versorgungskommissionen, Armenpflegen, Richter) werden hiemit zur Teilnahme an der Konferenz eingeladen.

(Ein Einschreibegeld von 1 Fr. wird am Eingang erhoben.)

Bundesgerichtlicher Entscheid vom 3. Mai 1912, Zürich c. Bern i. S. Armentransportkosten.

Die geistesfranke Bernerin B. wurde in der zürcherischen Anstalt Burgbühl zu öffentlichen Lasten verpflegt. Am 24. Mai 1911 ersuchte die zürcherische Armdirektion die bernische um Übernahme der B. in heimatliche Verpflegung mit der Bemerkung, daß vom 7. Juni an, gemäß dem zwischen beiden Armdirektionen abgeschlossenen generellen Abkommen, der heimatlichen Armenbehörde für alle Kosten Rechnung gestellt werde. Am 14. Juni 1911 wurde der bernischen Armdirektion mitgeteilt, daß die Überführung der B. nach der Anstalt Münsingen am 26. Juni erfolgen werde, falls bis dahin kein Gegenbericht eintreffe. Da ein solcher nicht kam, fand der Transport am 26. Juni 1911 statt. Es entstand in der Folge Streit darüber, welcher Kanton die Transportkosten im Betrage von Fr. 21. 85 zu bezahlen habe.

Zürich behauptet, daß es eine staatliche Aufgabe erfüllt habe — den Transport der armen und franken Bernerin B. —, die richtigerweise Bern hätte erfüllen sollen und daß nun in bezug auf die entstandenen Kosten ein Ausgleich stattfinden müsse. Bern hält dem Anspruch von Zürich in erster Linie die Übereinkunft betr. die Polizeitransporte vom 23. Juni 1909 entgegen, bestreitet den Anspruch Zürichs aber auch im übrigen.

Das Bundesgericht hat den Anspruch des Kantons Zürich geschützt und damit Bern zur Rückerstattung der geforderten Fr. 21.85 verurteilt. Was vorerst die Berufung auf das interkantonale Übereinkommen betr. Polizeitransporte anbelangt, so erwies sich dies schon deshalb als unsichert, weil das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement bereits in bindender Weise entschieden hatte, daß der Tatbestand des vorliegenden Falles nicht unter die Übereinkunft falle. In der bundesgerichtlichen Urteilsberatung ist dann aber ganz allgemein die Auffassung vertreten worden, daß Zürichs Anspruch deshalb rechtlich begründet sei, weil Zürich mit dem Heimtransporte der B. in den Kanton Bern eine Aufgabe erfüllt hat, die letzterem Kanton oblag. Dabei hat man es weniger mit einer Art Geschäftsführung ohne Auftrag, als vielmehr mit einer Geschäftsführung aus, wenn auch stillschweigend erteiltem Auftrag zu tun. Das zwischen der bernischen und der zürcherischen Armendirektion im Jahre 1910 durch Schriftwechsel abgeschlossene generelle Abkommen geht dahin, daß bei transportfähigen, zur Übernahme angemeldeten Kranken diejenigen Verpflegungskosten gegenseitig vergütet werden sollen, welche nach Ablauf von 14 Tagen, vom Datum des Übernahmevertrags an, am Wohnort des Patienten erwachsen. Das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement legt dieses Übereinkommen dahin aus, daß nach Ablauf von 14 Tagen seit Stellung des Übernahmevertrags die Obhut für den Kranken auf den Heimatkanton übergeht und daß daher ein späterer Heimtransport vom Wohnortskanton in Vertretung des Heimatkantons ausgeführt wird. Dieser Auffassung sei beizupflichten, wenn schon das Abkommen nur von den Verpflegungskosten spricht. Nun hatte der Kanton Bern die Obhut über die B. im Sinn des Abkommens bereits am 7. Juni 1911 übernommen, und die bernische Armendirektion hatte sich stillschweigend mit dem angekündigten und am 26. Juni tatsächlich erfolgten Transport einverstanden erklärt. Der Kanton Bern ist daher verpflichtet, die Kosten dieses Transportes zu bezahlen, den Zürich aus stillschweigendem Auftrag Berns an dessen Stelle ausgeführt hat. Das Bundesgericht hat schon wiederholt den Gesichtspunkt einer auf öffentlich-rechtliches Gebiet übertragenen Geschäftsführung ohne Auftrag herbeigezogen, um daraus die Kostenerstattpflicht eines Kantons herzuleiten, für den Fall, daß ein anderer Kanton Aufgaben erfüllt hat, die nach Bundesrecht — oder, wie beigesagt werden kann, nach interkantonaler Abmachung — jenem obgelegen hätten. Und es steht auch die Theorie des Verwaltungsrechts durchaus auf diesem Boden (Fleiner, Zinst. des deutschen Verwaltungsrechts 153; Otto Mayer, deutsches Verwaltungsrecht II 426 ff.). Wenn schon dieser Gesichtspunkt genügen würde, um den Anspruch Zürichs zu begründen, so ist die Ersatzpflicht Berns um so mehr gegeben, als nach dem Gesagten Geschäftsführung aus Auftrag anzunehmen ist. E. G.

Bern. Kinderhorte „Petites Familles“ bei Tramelan. Der erste Bericht über die schon früher erwähnten neuen Kinderhorte „Petites Familles“ liegt nun vor. Es handelt sich um die Erziehung von Trinkerkindern; um die unglücklichen Anlagen, die die Nachkommen der Trinker von ihren trunksüchtigen Eltern ererbt haben, in ihrer Entwicklung einzudämmen und womöglich unschädlich zu machen, müssen diese Kinder dem verderblichen Einfluß